

Vereinsförderrichtlinien der Stadt Neustadt (Hessen)

Präambel

Die Stadt Neustadt (Hessen) begrüßt die von den ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Vereinigungen zum Wohle der Gemeinschaft geleistete Arbeit. Sie sieht daher in der Unterstützung des Vereinswesens, insbesondere der Kinder- und Jugendarbeit, eine besondere Verpflichtung. Förderschwerpunkte sind für die Kommune dabei die kultur- und sporttreibenden Vereine sowie soziale und dem Umweltschutz dienende Projekte.

I. Förderung kulturtreibender Vereine

1. Gesangvereine, Kapellen und Trachtengruppen erhalten auf Antrag einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 250,- Euro.
2. Voraussetzung ist, dass die Gesangvereine, Kapellen und Trachtengruppen im Förderzeitraum öffentlich auftreten.
3. Für jedes aktive Vereinsmitglied unter 18 Jahren gewährt die Kommune einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 2,50 Euro.
4. Tanzgarden, die einem Verein angeschlossen sind, im Förderzeitraum öffentlich auftreten und bei denen mehr als die Hälfte der Tänzerinnen minderjährig ist, erhalten einen jährlichen Pauschalbetrag von 150,- Euro.

Mit der Antragstellung sind entsprechende Nachweisweise vorzulegen.

II. Förderung sporttreibender Vereine

1. Sporttreibende Vereine erhalten auf Antrag einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 250,- Euro.
2. Voraussetzung ist, dass die sporttreibenden Vereine am Rundenspielbetrieb bzw. Wettkämpfen teilnehmen.
3. Unterhalten sie mehr als eine sporttreibende Abteilung so erhöht sich die Förderung je Abteilung um 150,- Euro. Die Abteilungen müssen jeweils am Rundenspielbetrieb bzw. an Wettkämpfen teilnehmen.
4. Für jedes aktive Vereinsmitglied unter 18 Jahren gewährt die Kommune einen Zuschuss von 2,50 Euro.

Mit der Antragstellung sind entsprechende Nachweisweise vorzulegen.

III. Förderung sonstiger Vereine

Vereine, die nicht unter I. und II. fallen, erhalten auf Antrag einen jährlichen Pauschalbetrag von 100,- Euro, wenn sie einem Dachverband angeschlossen sind und einen Beitrag zum Wohle der örtlichen Gemeinschaft leisten.

Sollten diese Vereine Jugendarbeit betreiben, erhöht sich dieser Ansatz jährlich um 150,- Euro.

Für jedes aktive Vereinsmitglied unter 18 Jahren gewährt die Kommune einen Zuschuss von 2,50 Euro.

Mit der Antragstellung sind entsprechende Nachweisweise vorzulegen.

IV. Investive Zuschüsse

1. Seitens der Kommune werden Vereine, Verbände und Vereinigungen beim Bau, der Erweiterung und der Instandsetzung eigener Anlagen und Gebäude unterstützt.
2. Die Förderung ist vor Baubeginn mit einem detaillierten Maßnahmen- und Finanzierungsplan zu beantragen.
3. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn
 - die Maßnahme dem Vereinszweck oder der Allgemeinheit dient;
 - das Vorhaben vom übergeordneten Dachverband anerkannt und gefördert wird;
 - das Vorhaben sich nicht auf einen Clubraum oder eine gaststättenähnliche Einrichtung bezieht.
4. Der kommunale Zuschuss für Bauvorhaben beträgt 15 % der Fremdleistung, höchstens jedoch 4.000,- Euro, und 15 % der Eigenleistung, höchstens jedoch 2.500,- Euro.
5. Dient das Vorhaben der energetischen Gebäudesanierung und werden damit die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, erhöhen sich die unter IV. Abs. 4 genannten Fördersätze um jeweils 15 %.

Werden die energetischen Anforderungen an Gebäude übertroffen, wird die Förderung vom Magistrat in Abhängigkeit der Verbesserungen um bis zu 50% erhöht.

6. Vereine können nach gewährter Förderung frühestens in fünf Jahren wieder einen Antrag stellen.

V. Förderung langlebiger Vereinsutensilien und Sportgeräte

Die Stadt Neustadt (Hessen) unterstützt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Vereine, Verbände und Vereinigungen bei der Anschaffung langlebiger Vereinsutensilien und Sportgeräte. Jährlich sollen hierfür bis zu 1.500 Euro zur Verfügung stehen. Die Entscheidung trifft der Magistrat.

VI. Förderung sozialer und dem Umweltschutz dienender Projekte

Die Stadt Neustadt (Hessen) unterstützt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Vereine, Verbände und Vereinigungen, die soziale und/oder dem Umweltschutz dienende Projekte durchführen wollen. Jährlich sollen hierfür jeweils bis zu 2.000 Euro zur Verfügung stehen. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass andere Fördermöglichkeiten ebenfalls genutzt werden. Die Entscheidung über die Bewilligung treffen die zuständigen Fachausschüsse in nicht öffentlicher Sitzung.

VII. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind nur Vereine, Verbände und Vereinigungen,

- die ihren Sitz in Neustadt (Hessen) haben;
- einem Dachverband angeschlossen sind;
- deren Mitglieder zumindest zu 75 % Einwohner der Stadt Neustadt (Hessen) sind;

Förderanträge sind jeweils bis 31. März eines Jahres beim Magistrat der Stadt Neustadt (Hessen) einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Förderung seitens der Kommune ist eine freiwillige Leistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Vereine, deren Zweck es ist, andere Vereine bzw. Einrichtungen zu fördern, sind nicht antragsberechtigt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die neu gefassten Vereinsförderrichtlinien treten zum 1.1.2022 in Kraft. Alle bisherigen Regelungen treten dann außer Kraft soweit nicht vertragliche Bestimmungen entgegenstehen.

Neustadt (Hessen), den 04.11.2021

STADT NEUSTADT (HESSEN)
DER MAGISTRAT



Thomas Groß
Bürgermeister